

**Prüfungsbericht und Testat
des Beratungs- und Prüfungsamtes
vom 11.11.2025
zum Jahresabschluss 2024
der Stadt Hilden**

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	2
1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	4
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	4
2.1.1 Vermögen-, Finanz- und Ertragslage	4
2.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	8
2.1.3 Stellungnahme des Beratungs- und Prüfungsamtes	15
2.2 Unregelmäßigkeiten.....	15
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	15
2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	15
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	16
3.1 Gegenstand der Prüfung	16
3.2 Art und Umfang der Prüfung	16
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	20
4.1.2 Jahresabschluss.....	20
4.1.3 Lagebericht.....	21
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	22
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	22
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	22
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	22
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2024 der Stadt Hilden.....	23
6. Anlagen zum Prüfungsbericht.....	27
6.1 Feststellungen zur „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720	27
6.2 Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2024	57

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Wir erklären gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat und erteilen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

1. Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und bedient sich hierzu des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden als örtliche Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 GO NRW).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch das Beratungs- und Prüfungsamt zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW).

Über das Ergebnis dieser Abschlussprüfung berichtet der vorliegende Prüfungsbericht, der unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt ist. Der Prüfungsbericht ist um den Fragenkatalog der IDR Prüfungsleitlinie 720 zur „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ ergänzt.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Stadt Hilden hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Sie bilden eine Einheit und haben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hilden zu vermitteln (§ 95 Abs. 1 und 2 GO NRW).

Nachfolgend heben wir die aus unserer Sicht wesentlichen Aussagen zur Beurteilung der Lage der Stadt Hilden durch den Bürgermeister hervor und nehmen hierzu Stellung.

2.1.1 Vermögen-, Finanz- und Ertragslage

Im Jahresabschluss und Lagebericht 2024 geht der Bürgermeister im Einzelnen auf das Jahresergebnis und die Lage der Stadt Hilden wie folgt ein:

"Ertragslage:

Das Jahresergebnis schließt mit einem Defizit in Höhe von -10,3 Mio. € ab und liegt damit 6,8 Mio. € über dem fortgeschriebenen Ansatz (-17,1 Mio. €).

Die ordentlichen Erträge sind mit 207,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr (201,5 Mio. €) gestiegen und liegen um 8,9 Mio. € über dem Planwert (198,6 Mio. €). Die ordentlichen Erträge enthalten Auflösungen von Forderungsberichtigungen aus Vorjahren in Höhe von 6,2 Mio. €.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen mit 218,4 Mio. € deutlich über dem Vorjahresniveau (207,6 Mio. €).

Wichtigste Einnahmequelle im Haushaltsjahr 2024 stellte mit 49,5 Mio. € (Vorjahr: 64,3 Mio. €) die Gewerbesteuer dar, gefolgt vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 37,2 Mio. € (Vorjahr: 35,5 Mio. €.).

Aus der Grundsteuer B ergaben sich bei einem Hebesatz von 580 v.H. Erträge in Höhe von 15,5 Mio. € (Vorjahr 12,8 Mio. € / Hebesatz 480 v. H.).

Wie in Vorjahren erhielt die Stadt Hilden 2024 keine Schlüsselzuweisungen, da die eigene Steuerkraft die Finanzierungsbedarfe nach dem Maßstab des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW überstieg (Abundanz). In 2024 lag die Überdeckung der eigenen Steuerkraft gegenüber der sog. Ausgangsmesszahl bei 9,5 Mio. € (Vorjahr: 13,6 Mio. €).

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen liegen mit rd. 29,1 Mio. € um 4 Mio. € oberhalb des Vorjahreswertes (25,1 Mio. €).

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind gegenüber dem Vorjahreswert von 29,6 Mio. € um 4,1 Mio. € auf 33,7 Mio. € gestiegen.

Die sonstigen ordentlichen Erträge liegen mit 17,3 Mio. € um 9,8 Mio. € über dem Vorjahresniveau (7,5 Mio. €).

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 4,2 Mio. € insgesamt gestiegen (2024: 57,6 Mio. €; 2023: 53,4 Mio. €). Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus laufenden Auszahlungen von 57,3 Mio. € (Vorjahr: 52,9 Mio. €) und Erhöhungen von Personalrückstellungen für aktiv Beschäftigte von 0,3 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €).

Die Versorgungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mio. € insgesamt gestiegen (2024: 9,7 Mio. €; 2023: 8,3 Mio. €). Die Versorgungsaufwendungen setzen sich zusammen aus lfd. Auszahlungen von 5,9 Mio. € (Vorjahr: 6,0 Mio. €) und Erhöhungen von Rückstellungen für Versorgungsempfänger von 3,8 Mio. € (Vorjahr: 2,3 Mio. €).

Den Personal- und Versorgungsaufwendungen stehen zweckgebundene Zuwendungen und Erstattungen für die Gestellung von Personal und die Übernahme von Beamten anderer Dienstherren von insgesamt 4,7 Mio. € (Vorjahr: 6,3 Mio. €) gegenüber.

Innerhalb der Personalaufwendungen ist die Vergütung der tariflich Beschäftigten auf 34,9 Mio. € (Vorjahr: 32,5 Mio. €) angestiegen. Auch die Aufwendungen für die Beamtenbezüge sind gestiegen. Die Beamtenbezüge betrugen 2024 10,4 Mio. € (Vorjahr: 9,6 Mio. €). Die laufenden Personalaufwendungen aus der Vergütung und Besoldung liegen 1,2 Mio. € über dem Planwert für das Haushaltsjahr 2024.

Die Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen für 2024 betrug 3,9 Mio. €. Im Bewertungsgutachten über die Pensionsverpflichtungen sind Ansprüche von 209 aktiven Beamtinnen und Beamten (Vorjahr: 213) sowie von 110 Versorgungsempfängerinnen und -empfängern (Vorjahr: 110) berücksichtigt. Für die Vorausberechnung der Pensionsrückstellungen wurde die bereits feststehende lineare Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 5,50 % zum 01.02.2025 berücksichtigt.

Die laufenden Versorgungsaufwendungen betrugen 5,9 Mio. € (Vorjahr: 6,0 Mio. €).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen mit 27,4 Mio. € unter dem Vorjahresniveau (28,6 Mio. €) und leicht unter dem Planwert (26,7 Mio. €).

Die Aufwendungen waren wie in Vorjahren geprägt von den Transferaufwendungen u. a. an den Kreis Mettmann und die freien Träger der sozialen Infrastruktur (96,7 Mio. €, Vorjahr: 85,6 Mio. €).

Innerhalb der Transferaufwendungen bilden die Kreisumlage (34,9 Mio. €, Vorjahr: 31,7 Mio. €), die Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen (17,7 Mio. €, Vorjahr: 16,0 Mio. €) sowie die Leistungen der

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Jugendhilfe (20,2 Mio. €, Vorjahr: 19,0 Mio. €) die größten Positionen. Die Aufwendungen für die Kreisumlage beinhalteten in 2023 eine Rückstellung in Höhe von 4,0 Mio. € für die Heranziehung zur Kreisumlage in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund damals ungewöhnlich hoher Steuereinzahlungen. Die tatsächliche Festsetzung der Kreisumlage (einschl. Teilkreisumlage Förderzentren) belief sich für 2023 auf 35,5 Mio. € und für 2024 auf 39,1 Mio. €. Dieser stand die Auflösung einer Rückstellung i. H. v. 4,3 Mio. € gegenüber (2,4 Mio. € aus 2022 und 1,9 Mio. € aus 2023).

Die bilanziellen Abschreibungen liegen mit 9,7 Mio. € leicht über dem Niveau des Vorjahrs. Im Jahr 2024 sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen liegen mit 17,4 Mio. € unter dem Vorjahreswert von 22,2 Mio. €.

Das Finanzergebnis entspricht mit 0,7 Mio. € dem Vorjahreswert und übersteigt den Planwert um 0,3 Mio. €. Die Zinslast für bestehende Investitionskredite lag mit 0,1 Mio. € auf sehr niedrigem Niveau. Für die im Laufe des Jahres notwendige Aufnahme von Liquiditätskrediten ist ein Zinsaufwand von 0,4 Mio. € entstanden.“

„Vermögens- und Schuldenlage:

Die Bilanzsumme der Stadt Hilden hat sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag um 6,1 Mio. € auf 631,1 Mio. € verringert.

Die Investitionstätigkeit in das Sachanlagevermögen umfasste in 2024 14,2 Mio. € (in 2023 10,3 Mio. €). Die Minderungen des Sachanlagevermögens aus planmäßigen Abschreibungen auf und Abgängen von Vermögensgegenständen betrug 9,7 Mio. €. Der Wert des Anlagevermögens ist daher gestiegen.

Der Bestand des Umlaufvermögens hat sich um 9,8 Mio. € auf 23,4 Mio. € verringert (2023: 33,2 Mio. €). Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 5,2 Mio. € und die liquiden Mittel um 4,6 Mio. € gesunken.

Der Bestand der Rückstellungen ist um 0,8 Mio. € angewachsen. Die Pensionsrückstellungen erhöhten sich um 3,8 Mio. € insbesondere durch Beoldungsanhebungen. Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich aufgrund unterlassener Instandhaltungsmaßnahmen um 0,1 Mio. € erhöht, während die sonstigen Rückstellung um 3,2 Mio. € gesunken sind.

Die Aufnahme von Investitionskrediten war mit 10,5 Mio. € aufgrund der zu geringen Liquidität notwendig. Im Gegenzug sind die Kreditverbindlichkeiten aus früher getätigten Krediten zur Finanzierung von Investitionen durch Tilgungsleistungen um 1,7 Mio. € gesunken. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind somit von 16,5 Mio. € auf 25,3 Mio. € gestiegen. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Hildener Bürgerinnen und Bürger erhöht sich damit auf 453 € (Vorjahr: 295 €).

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Die erhaltenen Anzahlungen sind um 5,1 Mio. € gesunken. Fördermittel für Investitionsmaßnahmen werden bis zur Inbetriebnahme der geförderten Vermögensgegenstände bei den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.“

„Finanzlage:

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist wie im Jahr 2023 negativ und liegt mit -4,7 Mio. € sehr deutlich unter dem Vorjahreswert von - 1,3 Mio. €, liegt jedoch um 2,2 Mio. € über dem Planwert (-6,9 Mio. €).

Der Anfangsbestand an Finanzmitteln von 12,1 Mio. € konnte den Finanzmittelbedarf aus der Verwaltungstätigkeit und den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (-8,4 Mio. €) und für die Tilgung von Investitionskrediten (-1,6 Mio. €) nicht decken. Trotz der notwendigen Aufnahme von Investitionskrediten i. H. v. 10,5 Mio. € sind die liquiden Mittel um 4,6 Mio. € auf 7,5 Mio. € gesunken.

Die Investitionsauszahlungen in Höhe von 16 Mio. € sind deutlich hinter dem fortgeschriebenen Ansatz (47,8 Mio. €) zurückgeblieben. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 10,6 Mio. € sind geprägt durch Rückflüsse von Ausleihungen (4,1 Mio. €) und von Zuwendungen (3,3 Mio. €; Vorjahr 9,4 Mio. €).

Zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten mussten zwei Liquiditätskredite (20 Mio. € und 15 Mio. €) aufgenommen werden, die jedoch im Laufe des Jahres wieder zurückgezahlt wurden.“

„Prognose:

Für das Jahr 2025 wird das weltwirtschaftliche Wachstum insgesamt gering bleiben. Die Prognose des Vorjahres, „dass sich die größten Abwärtsrisiken des vergangenen Jahres nicht im zu befürchtenden Maße manifestiert haben und auch die Maßnahmen zur Eindämmung der Inflation Wirkung zeigen“ haben sich nur teilweise bewahrheitet. Gerade ein zu befürchtender Handelskrieg schwächt die konjunkturelle Entwicklung, sodass auch hier die Prognose des Vorjahres, dass „Zeichen im Laufe des Jahres 2024 für eine konjunkturelle Aufhellung gegeben sind und sich die Weltwirtschaft langsam aus der Schwächephase herausbewegt“, mindestens bis ins Jahr 2026 verschoben werden muss. Es bleibt zu hoffen, dass eine dringend benötigte Konjunkturerholung ab 2026 nachhaltig sein wird, eine Prognose ist aufgrund immer wieder neu auftretender Krisen jedoch nicht möglich.

Die Stadt Hilden sieht in der mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Defizite vor. Zur Vermeidung weiterer Erhöhungen der Haushaltsdefizite müssen in den kommenden Jahren erhebliche Maßnahmen zur Konsolidierung getroffen werden.

Die Kommunalaufsicht hat mit der Genehmigung des Haushaltes 2025 hierzu ausgeführt, dass bereits mit der Aufstellung des Haushaltes 2026, somit ein Jahr vor dem prognostizierten Haushaltssicherungskonzept, ein

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

„präventives Konsolidierungskonzept“ durch Verwaltung und Politik zu erarbeiten ist.“

2.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Jahresabschluss und Lagebericht 2024 trifft der Bürgermeister im Einzelnen folgende Aussagen zu den Chancen und Risiken der Stadt Hilden:

„Chancen / Risiken

Für nachhaltige und generationsgerechte Haushaltsplanungen ist es notwendig, Risiken frühzeitig zu erkennen und vorausschauend zu steuern. Rat und Verwaltung handeln verantwortungsbewusst sowie zukunftsorientiert mit dem Ziel, das beste Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hilden zu erreichen. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die Auswirkungen von besonderer Bedeutung haben.

Gesamtwirtschaftliche Risiken

Deutschland befindet sich weiterhin in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage. Die Probleme, mit denen die deutsche Wirtschaft derzeit kämpft, sind vielfältig. Deutschland ist als exportorientierte Volkswirtschaft besonders von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Schwäche der letzten Jahre betroffen, welche unter anderem durch die Folgen des Krieges in der Ukraine und anderen geopolitischen Spannungen ausgelöst bzw. verstärkt wurde. Außenwirtschaftlich belasten nach dem zweiten Amtsantritt von US-Präsident Donald Trump und dessen Zollpolitik Handelsrisiken die Konjunkturaussichten vom exportorientierten Deutschland. Es ist zu befürchten, dass nach 2023 und 2024 auch 2025 eine Rezession folgt. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat es drei Jahre Rezession in Folge noch nicht gegeben.

Für den Haushalt der Stadt Hilden ergeben sich daraus weiterhin zunehmende *Einnahmerisiken*, da eine schwächelnde Wirtschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit auch weiterhin zu geringeren Steuereinnahmen gerade bei der Gewerbesteuer führen wird. Das Risiko, die Ausgaben des Haushaltes nicht durch entsprechende Einnahmen finanzieren zu können ist deutlich erhöht. Es bleibt zu hoffen, dass die neue Bundesregierung die deutsche Wirtschaft in ein ruhigeres Fahrwasser manövriert kann, dies wird in hohem Maße vom Ausmaß der aggressiven Zollpolitik abhängig sein.

Es ist angesichts der wirtschaftlichen Gesamtlage nicht auszuschließen, dass zur künftigen Gesamtfinanzierung des Haushaltes der Stadt Hilden erhöhte Einnahmen (Steuern, Beiträge, Gebühren) erzielt und freiwillige Leistungen in der Qualität der Ausführung sowie auch in der Quantität reduziert werden müssen, wenn man folgenden Generationen gerecht werden will.

Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024

Finanzierungsrisiko Haushalt

Das Defizit des Haushaltes 2023 der Stadt Hilden in Höhe von 5 Millionen Euro der Stadt Hilden hat sich nach dem vorläufigen Jahresabschlussergebnis 2024 auf 10 Mio. € verdoppelt. Da in 2025 und den Folgejahren von einer weiteren Verschlechterung der Haushaltsslage auszugehen ist, hat die Verwaltung für die Haushaltssplanung 2025 neben Mehreinnahmen aus der Grundsteuer auch erhebliche Konsolidierungsvorschläge erarbeitet. Ein Großteil dieser Vorschläge ist bereits in den Haushalt 2025 eingeflossen, **trotzdem erhöhen sich die geplanten Defizite in den kommenden Jahren.**

2025: Defizit 21,6 Mio. €

2026: Defizit 31,3 Mio. €

2027: Defizit 32,7 Mio. €

2028: Defizit 37,7 Mio. €

Erheblichen Anteil an der Erhöhung der Planungsdefizite hat neben Erhöhungen der Sozialaufwendungen, hier gerade die Kita- und Schulbetreuung, die Erhöhung der Kreisumlage (ca. 6-8 Mio. € jährlich ab 2026), ausgelöst durch eine erhebliche Steuerkraftsenkung der Stadt Monheim, und damit verbundene Anteilserhöhung der anderen Kreisstädte.

Die Unterfinanzierung, das sogenannte „Haushaltsloch“ ist nicht nur ein Hildener Problem. Aus einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 1. April 2025 ergeben folgende Werte (Gesamtdeutschland):

Die Ausgaben wachsen um 12,6 % (Hilden 5,67%), die Einnahmen um 7,6 % (Hilden 3,43 %), die Steuereinnahmen um 1,5 % (Hilden - 8,74 %). Im Jahr 2024 waren 6,2 % der Ausgaben nicht durch Einnahmen gedeckt (Hilden 4,95 %).

Die Analyse des Statistischen Bundesamtes zu den kommunalen Haushalten in Deutschland insgesamt ist damit zu 100 % auf die Analyse des Haushaltes der Stadt Hilden übertragbar.

Die Einnahmen steigen nur mäßig und decken steigende Ausgaben nicht mehr.

Das Risiko, dieses Haushaltsloch mit Gegenmaßnahmen nicht wieder in den Griff zu bekommen, ist auch aus der oben beschriebenen wirtschaftlichen Situation sehr hoch.

Die Finanzierung der kommunalen Finanzen braucht dringend Reformen, das hat auch die neue Bundesregierung im Koalitionsvertrag erkannt, allerdings ohne verbindliche Lösungsansätze. Dort heißt es u.a.:

Wir orientieren uns am Grundsatz der Veranlassungskonnexität- „Wer eine Leistung bestellt, bezahlt“, das gilt auch für Verwaltungs- und Personalaufwände. Wer eine Leistung veranlasst oder ausweitet, muss für ihre Finanzierung aufkommen.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Wir wollen eine deutliche Entlastung der Kommunen erreichen und werden gemeinsam mit den Ländern und in Abstimmung mit den Kommunen Lösungen erarbeiten, um die Ausgabendynamik zu durchbrechen.

Personalrisiken

In den Sachstandsberichten zum 31.12.2022 und 31.12.2023 wurde als zentrales Risiko der Fachkräftemangel, resultierend aus einer alternden Gesellschaft und damit einhergehenden Verknappung des Arbeitsangebotes genannt. An dieser Einschätzung hat sich im Jahr 2024 keine Änderung ergeben. Zwar ist die Gesamtaltersstruktur der Stadt Hilden mit einem leichten Überhang in der Altersgruppe 51-60 relativ ausgeglichen und mit einem mittleren Alter von ca. 45 Jahren branchenweit im bzw. leicht unter dem Durchschnitt. Beim Blick auf einzelne Berufsgruppen, in denen der Fachkräftemangel besonders vorherrscht (z. B. Ingenieur*innen / IT-Berufe), verschiebt sich die Alterspyramide jedoch zu den höheren Altersgruppen hin. Die Stadtverwaltung muss sich in einem immer stärker werdenden Konkurrenzkampf um gute Mitarbeitende mit anderen Verwaltungen, gerade auch in Schlüsselgruppen (Erzieher*innen, Informationstechnik, Ingenieur*innen, Techniker*innen, aber auch Verwaltungskräfte) behaupten und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um als attraktive Arbeitgeberin wahrgenommen zu werden.

Auch in Hilden sind die grundsätzlichen Auswirkungen einer sich ändernden Arbeitswelt in Verbindung mit steigender Mobilität insofern spürbar, als in den vergangenen Jahren die „Loyalität“ zum Dienstherrn bzw. Arbeitgeber stetig gesunken ist, was sich in steigender Fluktuation und damit verbunden in einer hoch bleibenden Anzahl von Stellenbesetzungsverfahren widerspiegelt.

Als weithin bestehendes Risiko sind die erheblichen (bereits eingetretenen bzw. kurz bevorstehenden) Veränderungen in der Arbeitswelt zu nennen, die sich in der fortschreitenden Digitalisierung und Automatisierung sowie dem Einsatz Künstlicher Intelligenz niederschlagen. Die Stadtverwaltung muss hierbei nicht nur auf den technologischen Fortschritt reagieren, sondern auch sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen digitalen Kompetenzen verfügen, um den damit verbundenen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Auch die sich erheblich verschlechterte Haushaltslage führt zu Risiken im Personalbereich. Die im letzten Jahr realisierten kurzfristigen Einsparmaßnahmen (z.B. Nichtbesetzung der Vertretungsstellen im Bereich Verwaltung) führen zur Konzentrierung von Arbeitsbelastung und damit etwaig auch zu höheren Ausfallzeiten.

Um die Kosten nicht weiter steigen zu lassen, gilt es Stellenausweiterungen so restriktiv wie möglich zu handhaben. Dabei kann Arbeitsverdichtung durch bloße Streichung von Stellen nicht die Lösung sein, da so die Mehrbelastung der Beschäftigten noch weiter zunehmen würde.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Hier setzt die Verwaltung mit einer strukturierten Konsolidierungsinitiative an, mithilfe derer Einsparpotenziale identifiziert und eine Stellenreduktion in einem zeitlichen Horizont bis 2030 so erzielt werden soll, dass diese mithilfe von Aufgabenkritik, Prozessoptimierung und Digitalisierung ohne erhebliche Belastungszunahme der Mitarbeitenden erfolgt.

Durch die verschlechterte finanzielle Situation könnte die Stadtverwaltung zudem als Arbeitgeberin an Attraktivität einbüßen, wenn bestimmte freiwillige Benefits, Gesundheitsangebote oder auch Personalentwicklungs-möglichkeiten aufgrund von Sparmaßgaben nicht mehr im bisherigen Umfang fortgeführt werden können.

Risiken künftig steigender Sozialaufwendungen im Bereich Erzieherischer Hilfen

Die Kinder- und Jugendhilfe fördert Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und hilft jungen Erwachsenen in schwierigen Situationen.

Die Hilfe zur Erziehung ist eine der grundlegenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Einen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfe haben Eltern, andere Sorgeberechtigte und je nach Situation auch junge Volljährige, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ebenfalls zur Kinder- und Jugendhilfe gehört der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Besteht eine dringende Gefahr für das Kindeswohl ist das Jugendamt verpflichtet, die betroffenen Kinder oder Jugendlichen zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut zu nehmen. Inobhutnahmen erfolgen auch, wenn Kinder oder Jugendliche das Jugendamt aus eigener Initiative darum bitten sowie bei unbegleiteten Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland.

Die Verwaltung sieht sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) sowie der Eingliederungshilfe (EGH); beides im Produkt 060301 „Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien“ geplant, mit erheblichen Kostenrisiken konfrontiert.

In Einzelnen sind hier folgende Punkte zu nennen:

- Gesetzliche Pflichtaufgaben
- Steigende Fallzahlen
- Anstieg intensiver Maßnahmen
- Wegfall von Plätzen in Pflegefamilien
- Frühere Unterbringung
- Längere Verweildauer
- Komplexe Fallkonstellationen
- Hohe Einzelfallkosten
- Mangel an stationären Betreuungsplätzen.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Das implementierte Fachcontrolling übernimmt daher eine wichtige Bedeutung bei der sorgfältigen Steuerung der Ressourcen. Regelmäßig werden Fallverläufe, Fall- und Kostenentwicklungen in der Steuerungsgruppe betrachtet, ausgewertet und Gegenmaßnahmen entwickelt, um das Budget „Bereitstellung von Hilfen innerhalb und außerhalb von Familien“ stabil zu halten und bestenfalls Ansätze zu reduzieren. Hierzu erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit der zuständigen Amtsleitung, dem Fachdienstleistern sowie dem Kämmerer.

Das Produkt hat mit großen Widrigkeiten zu kämpfen, ungeplante Fälle von Kindeswohlgefährdung, die zu einer Unterbringung führen, Mehrfachunterbringungen von Geschwisterkindern oder auch die Übernahme von Kostenfällen durch den nicht planbaren Zuzug sorgeberechtigter Eltern(teile) belasten das Budget in teilweise erheblichem Umfang und heben erzielte Steuerungseffekte aus.

Aktuell werden Möglichkeiten eruiert, den Fachbereich im Rückführungs- und Verselbstständigungsmanagement zu stärken, um kostenintensive Maßnahmen noch besser zu steuern und in Folge zu reduzieren. Weiter wird die Fachplanung verstärkt, präventive Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zu installieren, um frühzeitiger ein niederschwelliges Unterstützungsangebot vorzuhalten.

Eine frühzeitige präventive Investition in den Bereich der frühkindlichen Entwicklung von 0 bis 6 Jahren ist wesentlich, um langfristig Kosten im Bereich der Jugendhilfe zu reduzieren. Durch gezielte Unterstützung und Förderung in dieser sensiblen Phase können potenzielle Problemlagen frühzeitig erkannt und abgebaut werden, was dazu beiträgt, spätere aufwändige Interventionen und Hilfsmaßnahmen zu reduzieren und bestenfalls zu vermeiden.

Risiken aus übernommenen Bürgschaften

Am 01.09.2024 ist über das Vermögen der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nicht-Behinderte e.V. Hilden das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Der Verein war Mitglied im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK). Gemäß § 14a Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung der RZVK (RZVKS) endet mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds der Kasse die Mitgliedschaft. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass das aus dem Abrechnungsverband I der RZVK ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich zu erbringen hat.

Die Stadt Hilden hat sich mit Erklärung vom 3. Juni 1977 für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft der Freizeitgemeinschaft verpflichtet, sowohl den vorgesehenen Ausgleichsbetrag zu zahlen, als auch die Kosten für die Erstellung des Gutachtens zu übernehmen.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Durch die Übertragung der Trägerschaft der drei bis zum 31.12.2023 in Trägerschaft der FZG befindlichen KiTa's auf die SPE Mühle wurde zwar das Risiko erheblich reduziert. Dennoch liegt hier immer noch ein mehrere Millionen Euro hohes Risiko für die Auslösung der Bürgschaft für die übrige Mitarbeiterschaft vor.

Das für die Ermittlung der Höhe des finanziellen Ausgleiches erforderliche versicherungsmathematische Gutachten liegt der Stadt Hilden noch nicht vor. Aber mit Schreiben vom 02.10.2024 hat die RZVK bereits angekündigt, dass sie die Stadt Hilden aufgrund der Verpflichtungserklärung in Anspruch nehmen wird. Die Forderung der RZVK ist dann hinsichtlich der Höhe und des Umfangs noch zu prüfen. Dennoch wurde vorsorglich im Jahresabschluss eine Rückstellung hierzu gebildet.

Risiken bei der Aufrechterhaltung und dem eventuellen Ausbau der sozialen Infrastruktur

Auch der angestrebte Ausbau der KiTa-Betreuung um bis zu 10 Gruppen und der in Folge des Rechtsanspruchs auf Betreuungsplätze im Primarschulbereich ab 2026 notwendige Ausbau der Menschen in den Grundschulen - z.B. an der Wilhelm-Hüls-Schule oder im Grundschulverbund Beethovenstraße - bergen erhebliche, heute noch nicht vollständig absehbare finanzielle Belastungen für den städtischen Haushalt. Daneben sind auch die weiterhin vorhandenen Wünsche hinsichtlich des Ausbaus der Sportstätteninfrastruktur zu nennen, deren eventuelle Realisation und daraus resultierende künftige Unterhaltung den städtischen Haushalt belasten werden - entweder unmittelbar oder mittelbar, indem Beteiligungserträge ausbleiben oder in der Konzernstruktur nicht zu kompensierende Verluste vom Gesellschafter ausgeglichen werden müssen.

Aufgrund des erheblichen Flächenmehrbedarfs, der insbesondere einerseits aus arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben im Abstellbereich der Fahrzeuge sowie andererseits aus dem seitens des Kreisbrandmeisters geforderten erheblichen Anwachsen der Freiwilligen Feuerwehr resultiert, ist die Erweiterung und Sanierung der heutigen Feuer- und Rettungswache notwendig. Mit allen Teilprojekten - wie z.B. den Bau einer notwendigen Parkpalette, die Ablösung eines Kredites der IGH, den die WGH übernommen hat, sowie den Erwerb des Grundstücks Walder Str. 32 - umfasst dieses Vorhaben nach vorläufigen Schätzungen ein Finanzvolumen von rund 66 Millionen Euro.

Ebenso führt die Fortdauer der Flüchtlingskrisen perspektivisch zur Notwendigkeit eines Ersatzes für die im Jahr 2016 nur für eine begrenzte Nutzungszeit errichteten Container-Wohnanlagen an der Beckersheide sowie an der Straße Schalbruch. Insbesondere diese baulichen Anlagen weisen einen sehr schlechten energetischen Zustand sowie einen erheblichen Instandsetzungsbedarf aus. Da nicht abzusehen ist, dass sich die von der Stadt Hilden vorzuhaltenden Belegungskapazitäten für geflüchtete Menschen dauerhaft wesentlich verringern, ist dem künftigen Entfall der genannten Unterbringungskapazitäten zu begegnen.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Vor dem Hintergrund der sich drastisch verschlechternden Haushaltssituation der Stadt Hilden müssen aber die großen Investitionsvorhaben auf den Prüfstand gestellt werden, weil diese neben den mit ihnen verbundenen Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten aufgrund ihrer Finanzierungskosten sowie der resultierenden Abschreibung künftige Haushalte im Aufwandsbereich erheblich belasten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt weitgehend beeinträchtigen werden.

Risiko aus dem „Green Deal“

Auch die Stadt Hilden muss mit ihrer Stadtverwaltung sowie den städtischen Beteiligungsgesellschaften ihren Beitrag leisten, den CO₂- Ausstoß erheblich zu vermindern, um das gesellschaftspolitische übergreifende Ziel, den Klimawandel zu reduzieren, zu erreichen. Der Bund hat ergänzend zu den EU-Vorgaben gesetzlich beschlossen, dass in der Bundesrepublik bis zum Jahr 2045 möglichst alle Treibhausgasemissionen so reduziert werden, dass die Treibhausgasneutralität erreicht wird. Der Rat der Stadt Hilden hat am 13.12.2022 beschlossen, dieses Ziel möglichst noch zehn Jahre früher und zwar zum Jahr 2035 zu erreichen. Im Jahr 2021 beliefen sich die Treibhausgasemissionen der Stadtverwaltung auf 6.460,44 Tonnen CO₂- Äquivalente.

Es ist heute noch nicht abzusehen, wie und mit welchem Aufwand es zu erreichen ist, diese CO₂- Äquivalente auf Null zu reduzieren. Klar ist aber, dass hierzu eine erhebliche Anzahl an zusätzlichen Maßnahmen im Gebäudebestand und in der Gebäudetechnik zu planen, zu errichten, zu finanzieren und zu unterhalten sind.

Im Bereich des Fuhrparks der Stadtverwaltung wird mit Ausnahme im Bereich des Rettungsdienstes und der Feuerwehr die Umstellung auf Fahrzeuge mit Elektroantrieb fortgesetzt. Auch zahlreiche Arbeitsmaschinen wie beispielsweise Laubblasgeräte und Rasenmäher wurden bereits auf Akkubetrieb umgestellt. Da bereits mehrere E-Nutzfahrzeuge im Einsatz sind und künftig weitere Lkw mit Elektroantrieb hinzukommen, wird zurzeit auf dem Zentralen Bauhof zusammen mit der Stadtwerke Hilden GmbH eine Ladeinfrastruktur aufgebaut. Im aktuellen Bauabschnitt entstehen mehrere leistungsfähige Ladepunkte mit einem intelligenten Last- und Lademangement für Elektrogroßfahrzeuge sowie Wallboxen für weitere kleinere Nutzfahrzeuge. Mit jeder weiteren Fahrzeuganschaffung muss die Infrastruktur schrittweise erweitert werden. Nach dem Abschluss des letzten Bauabschnitts werden über 20 Ladepunkte für über 30 Fahrzeuge zur Verfügung stehen müssen, damit alle elektrischen Fahrzeuge zu Beginn des Arbeitstages aufgeladen und einsatzbereit sind.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Sonstige Risiken

Es gibt Risiken, die nicht vorhersehbar und deren Folgen nur schwer kontrollierbar sind. Zu diesen Risiken gehören Naturkatastrophen, Pandemien, Flüchtlingskrisen, Vermögensschäden durch z.B. Brandereignisse, Terroranschläge, gewaltsame Auseinandersetzungen wie den Russland-Ukraine Konflikt bzw. die Eskalation des Nahostkonflikts oder Umweltschäden.

Die Stadt Hilden kann ein Eintreten der oben genannten Risiken nicht beeinflussen, organisatorische Vorkehrungen wie die Einrichtung von Krisenstäben sind getroffen.“

2.1.3 Stellungnahme des Beratungs- und Prüfungsamtes

Die zuvor wiedergegebene Darstellung und Beurteilung der Lage und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Hilden halten wir insgesamt für angemessen und zutreffend.

2.2 Unregelmäßigkeiten

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei der Prüfung wurden keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung des Gesamtab schlusses überschritten sind.

2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Es haben sich keine Hinweise auf sonstige Unregelmäßigkeiten ergeben.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2024, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz, ergänzt um den Anhang und den Lagebericht (§ 95 Abs. 3 GO NRW).

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind (§ 102 Abs. 3 GO NRW).

Die Ausgestaltung und Durchführung der Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht gehören zu den Aufgaben des Kämmerers der Stadt Hilden. Der Kämmerer legt den Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Bürgermeister zur Bestätigung vor. Das interne Kontrollsysteem der Stadtverwaltung Hilden liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit Datum 15.11.2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 (Vorjahresabschluss). Der Rechnungsprüfungsausschuss billigte den Jahresabschluss zum 31.12.2023 in seiner Sitzung am 09.12.2024. Der Rat der Stadt Hilden stellte den Jahresabschluss 2023 am 17.12.2024 fest und erteilte dem Bürgermeister die Entlastung.

Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise haben uns die Verwaltungsleitung und die Mitarbeitenden der Verwaltung bereitwillig erteilt. Der Bürgermeister hat uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2024 erteilt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Abschlussprüfung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 102 und 104 GO NRW, der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Fehlaussagen sind.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine an den Risiken der Stadt Hilden ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Hilden Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Stichprobenauswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes und die daraus folgenden Prüfungshandlungen haben zu folgenden Prüfungs schwerpunkten geführt:

- **Anlagevermögen (Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen)**

Zur Prüfung der o.g. Bereiche des Anlagevermögens lagen uns der Anlagespiegel und die entsprechenden Buchungen aus Infoma vor. Für die o.g. Bereiche wurden stichprobenartig die Zu- und Abgänge und die entsprechenden Bewertungen geprüft, es gab keinerlei Feststellungen. Die erforderlichen Angaben im Anhang des Jahresabschlusses wurden durchgeführt.

- **Anlagen im Bau (AiB)**

Zur Prüfung der AiB lag uns der Anlagentypus der Verwaltung vor, der mit den entsprechenden Bilanzkonten aus Infoma verglichen wurde. Hierbei wurden Zu- und Abgänge geprüft und es wurden Gespräche mit der Anlagenbuchhaltung über den Arbeitsablauf geführt. AiB sind ab Fertigstellung des Anlagengutes in das Sachanlagevermögen umzubuchen, damit die Abnutzung berücksichtigt werden kann (Abschreibungen). Die Anlagenbuchhaltung macht im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Abfrage an alle Ämter, ob es AiB gibt,

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

die fertiggestellt sind und umgebucht werden können. Es gibt aber auch Ämter, die diese Umbuchung bereits proaktiv vollzogen haben. Solange die Umbuchung im Haushaltsjahr der Fertigstellung durchgeführt wird, kann noch eine rückwirkende Umbuchung ohne Auswirkung auf den Jahresabschluss durchgeführt werden. Bei der Prüfung der AiB wurden keine Fehler festgestellt.

- **Liquide Mittel**

Zur Prüfung der liquiden Mittel lagen uns die Saldenbestätigungen der Banken für die Konten der Stadt Hilden vor. Ein Abgleich mit dem Tagessabschluss (aus Infoma) ergab eine Übereinstimmung.

- **Pensionsrückstellungen**

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag uns ein versicherungsmathematisches Gutachten der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation der RVK und der Zertifizierung des Verfahrens nach Heubeck hat sich die Rechnungsprüfung bei der Prüfung auf die Arbeitsergebnisse der RVK gestützt.

Es wurde u.a. überprüft, ob

- bei der Berechnung die gesetzlichen Vorgaben nach § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW beachtet,
- die Pensionsansprüche nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (laufende Pensionen, Pensionsanwartschaften sowie fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, wie z.B. Beihilfeansprüche) ordnungsgemäß erfasst,
- bei der Ermittlung des Barwertes das Teilwertverfahren angewandt und ein interner Rechenzinsfuß von 5 % zugrunde gelegt,
- die Rückstellungen für Beihilfeansprüche als prozentualer Anteil der Rückstellungen für Versorgungsbezüge ermittelt (§ 37 Abs. 1 Satz 5 ff. KomHVO NRW) und
- die Zuführung aufgrund von allgemeinen Besoldungsanpassungen ratierlich über die drei auf das Jahr der Anpassung folgenden Haushaltjahre in der Ergebnisplanung verteilt (§ 37 Abs. 2 KomHVO NRW) wurden.

Dabei wurden Hinweise auf Fehlaussagen nicht festgestellt.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

- **Sonderposten für Zuwendungen**

Zur Prüfung der Sonderposten für Zuwendungen lagen uns die entsprechenden Buchungen aus Infoma und der Anlagenspiegel vor. Die Überprüfung der vorgelegten Daten ergab keine Feststellungen.

- **Sonstige Prüfungen**

Die körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände haben wir im Spätherbst stichprobenartig beobachtet, um uns davon zu überzeugen, dass die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet worden ist, dass die in den Inventurrichtlinien dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt worden sind und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf Grundlage der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) bekannt gegebenen Abschreibungstabellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wir uns in Stichproben überzeugt. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir ebenfalls erhalten.

Unterjährig haben wir innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams Aufbau- und Funktionsprüfungen durchgeführt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Stadt Hilden hat gemäß § 4 KomHVO produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen bestimmt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt Hilden getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Feststellung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der durch den Herrn Kämmerer Martin Wiedersprecher aufgestellte und durch Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer bestätigte Jahresabschluss vom 28.04.2025 gilt als Anlage zu diesem Bericht.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnis-, Vermögens- und der Finanzrechnungen wurden beibehalten. Abweichungen wegen besonderer Umstände sind im Anhang angegeben und begründet.

Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden entsprechend der vom Rat festgesetzten Wertgrenze in der Finanzrechnung ausgewiesen.

Die Stadt Hilden hat gemäß § 17 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung (in Form einer Voll-/Teilkostenrechnung) aufgebaut. Die Ergebnisse der Internen Leistungsverrechnung sind in den Teilergebnissen ausgewiesen.

Der Anhang enthält die nach § 45 KomHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Hilden angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der durch den Herrn Kämmerer Martin Wiedersprecher, aufgestellte und durch Herrn Bürgermeister Dr. Claus Pommer bestätigte Lagebericht vom 28.04.2025 gilt als Anlage zu diesem Bericht.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hilden vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31.12.2024 verwiesen.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

**5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschluss 2024
der Stadt Hilden**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Hilden - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Hilden zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m § 322 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers“ unserer kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind als Beamte bzw. tariflich Beschäftigte der Stadt Hilden unabhängig in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hilden vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der GO NRW als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Hilden vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs-nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungs-handlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

**Bericht des Beratungs- und Prüfungsamtes
über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum
31. Dezember 2024**

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Hilden vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Hilden.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Hilden, 11.11.2025
Beratungs- und Prüfungsamt

gez. Torsten Schlüter
Verwaltungsprüfer

gez. Christine Kaiser
Amtsleiterin

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

- 6.1** Feststellungen zur „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?*

Es gibt für den Rat und seine Ausschüsse die Hauptsatzung, die Geschäftsordnung sowie die Zuständigkeitsordnung. Schriftliche Weisungen des Rates zur Organisation existieren in Form von Beschlüssen zur Dezernatsverteilung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Stadt Hilden.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Es hat eine Vielzahl von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse stattgefunden. Die Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften werden im Ratsinformationssystem (Session) dokumentiert und archiviert.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?*

Seit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 05.03.2024 sind gemäß § 95 GO NRW n.F. im Anhang der Bürgermeister, die Mitglieder des Rates, die Beigeordneten und der Kämmerer lediglich mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Überwachungsorgan) im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?*

Für den Bürgermeister besteht nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz die Pflicht, die Vergütung für seine Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und Kontrollgremien dem Rat anzuzeigen. Dieser Pflicht kommt der Bürgermeister nach. Zusätzlich werden die Angaben auf der Homepage der Stadt Hilden veröffentlicht.

Der Veröffentlichungspflicht für Mitglieder des Rates gemäß § 7 KorruptionsbG wird im Lagebericht nachgekommen. Außerdem sind im Ratsinformationssystem zu jedem Ratsmitglied dessen Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien dargestellt. Die Veröffentlichung der Vergütungen wird vom Gesetz nicht verlangt und erfolgt daher nicht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen der Stadt Hilden entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Organisationspläne (Verwaltungsgliederungsplan, Dezernatsverteilungsplan) sind vorhanden. Fortschreibung und Aktualisierung erfolgen laufend. Das Bürgermeisterbüro hält zudem alle aktuellen Informationen der Geschäftsverteilung auf der Internetseite der Stadt Hilden vor. Ein Aufgabengliederungsplan existiert nicht, mit einer Gesamtübersicht aller Aufgaben und deren Zuordnung zu den Organisationseinheiten wurde begonnen.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass organisatorische Regelungen nicht beachtet werden.

- c) *Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?*

Mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) im Jahr 2007 wurden Produkte definiert, die im Haushaltsplan aufgeführt und mit Kennzahlen hinterlegt sind.

- d) *Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?*

Es besteht ein differenziertes Budgetierungssystem, welches der stetigen Weiterentwicklung zur Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft unterliegt.

Im Rahmen dieser Budgetierung umfasst die dezentrale Ressourcenverantwortung der Produktverantwortlichen in den Fachämtern und Stabsstellen derzeit insbesondere die Bereiche Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen inklusive des Geschäfts- und Unterhaltsaufwands. Die produktweisen gebildeten Budgets sind auf Dezernatsebene zur flexiblen Bewirtschaftung zu Budgetebenen zusammengefasst.

Zentral budgetiert und bewirtschaftet sind der Personal- und Versorgungsaufwand (Personalservice) sowie der Abschreibungsaufwand (Anlagenbuchhaltung).

Die Stadt Hilden verfügt über eine Reihe von internen Dienstleistern, die zentral für die Bewirtschaftung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen verantwortlich sind. Hier sind vor allem die Bereiche zentrale Dienste, Personalservice, zentraler Bauhof, Informatikstechnologie und das Gebäudemanagement zu nennen. Soweit in-

terne Leistungen von städtischen Servicedienstleistungsstellen angeboten werden, sind diese von den städtischen Ämtern grundsätzlich dort abzunehmen (Kontrahierungszwang).

Zur Verrechnung der von den zentralen Dienstleistern bewirtschafteten Aufwendungen und Darstellung der vollständigen Aufwendungen in den Produkten, wurde seit der NKF-Einführung ein differenziertes System interner Leistungsverrechnungen eingerichtet. Aktuell erfolgt keine Budgetierung der internen Leistungsverrechnungen.

- e) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Es gibt eine Reihe von Dienstanweisungen, die im Intranet bereitgestellt werden. Sie regeln zum Beispiel die Vergaben, das Anordnungs- wesen, die Finanzbuchhaltung und das Personalwesen.

Insbesondere hat die Verwaltung die Vergabedienstanweisung und das (elektronische) Vergabehandbuch an die aktuellen Anforderungen der Verdingungsordnungen und des Vergaberechts angepasst. Aufgrund der Schnelllebigkeit des Vergaberechtes ist eine laufende Aktualisierung notwendig.

Soweit sich im Rahmen der begleitenden Prüfungen der Vergaben Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass gegen Vergaberegelungen verstoßen werden könnte, haben wir die Verwaltung auf diese Risiken hingewiesen. Wie in den Vorjahren besteht bei den Auftragsvergaben weiterhin Optimierungspotential. Dies betrifft insbesondere die amtsinternen Internen Kontrollsysteme (IKS).

- f) *Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (zum Beispiel Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Eine zentrale Vertragsdatenbank ist eingerichtet und wird vom Amt für Finanzservice gepflegt.

Fragenkreis 3: Strategische Steuerung

- a) *Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?*

Ein strategisches Zielprogramm, an dem sich das Handeln der Verwaltung orientiert, wurde bisher von der Verwaltung nicht erarbeitet und vom Rat nicht beschlossen. Entsprechende politische Anträge, die auf die Erstellung eines strategischen Zielprogramms abzielten (SV-Nr. WP 20-25 SV 01/169 und WP 20-25 SV 01/210) fanden im Rat keine Mehrheit.

Zu den Anträgen stellte die Verwaltung u.a. fest, dass ein Leitbildentwicklungsprozess nur in einem politischen Willensbildungsprozess unter Einbeziehung der Bevölkerung sinnvoll ist und hierfür neben Zeit auch entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten.

Tatsächlich verursachen standardisierte Leitbildprozesse in Kommunen hohe Kosten und führen regelmäßig nicht zu dem gewünschten Erfolg. Die Gründe hierfür sind vielfältig und komplex, ebenso wie die verschiedenen Leitbild- bzw. Strategie-Konzepte. Vor einem möglichen Wiedereinstieg in eine Diskussion sollten die Erfahrungen anderer Kommunen einbezogen werden, um das für Hilden am besten geeignete Konzept (einschließlich Entwicklungsprozess) zu identifizieren und an die Bedürfnisse und begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen der Stadt Hilden anzupassen.

- b) *Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?*

siehe zu a)

Fragenkreis 4: Ziele und Kennzahlen

- a) *Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output-orientierte Steuerung definiert worden?*

Die Verwaltung hat zu jedem Produkt im Haushaltsplan operative Input- und Output-orientierte Ziele und Kennzahlen hinterlegt. Eine über den Output hinausgehende strategische, wirkungsorientierte Steuerungsrelevanz der Ziele und Kennzahlen ist nur vereinzelt erkennbar.

Zudem finden Mitarbeitergespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern statt in denen im Rahmen der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) Ziele vereinbart werden.

Grundsätzlich sind Ziele und Kennzahlen ohne eine Ableitung aus verwaltungsweiten, strategischen Zielen nur eingeschränkt für eine wirksame Verwaltungssteuerung geeignet.

- b) *Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?*

Es gibt zurzeit eine Vielzahl von Kennzahlen im Haushaltsplan, die aber aufgrund der Fülle von Zahlen ohne ein Zielsystem nur bedingt steuerungsrelevant sind.

- c) *Inwiefern wurden diese Ziele erreicht bzw. wo gab es gravierende Planabweichungen?*

Die Abweichungsanalyse konzentriert sich auf den Bereich der Finanzen.

Fragenkreis 5: Controlling

- a) *Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?*

Ein zentrales, im organisatorischen Sinne institutionalisiertes Fach- und Finanzcontrolling besteht derzeit nicht.

Die Aufgaben und Elemente des Controllings werden im Sachgebiet Finanzen des Amtes für Finanzservice wahrgenommen. Zentrales Instrument ist seit 2019/2020 ein internes Finanzberichtswesen, welches monatlich allen Fachämtern zur Verfügung gestellt wird.

Daneben berichtet die Verwaltung den politischen Entscheidungsträgern mit Quartals- bzw. Halbjahres-Statusberichten zum Stand der Haushaltsbewirtschaftung, den Investitionen sowie dem Kapital- und Liquiditätsmanagement.

Ein dezentrales Fach- und Finanzcontrolling ist organisatorisch lediglich im Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration (Stabsstelle: Fach- und Finanzcontrolling) installiert.

Unabhängig von einer organisatorischen Verankerung werden Aufgaben eines zentralen Controllings in verschiedenen Ämtern wahrgenommen, z.B. Investitionscontrolling (Amt für Finanzservice in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gebäudewirtschaft, dem Tiefbau- und Grünflächenamt und dem Zentralen Bauhof) und Personal(kosten)controlling (Haupt- und Personalamt).

Im Sinne einer Weiterentwicklung des Controllings und einer ämterübergreifenden Vernetzung der Controllingstellen wurde im Jahr 2025 das „Zentrale Finanzcontrolling“ als Stabsstelle beim Kämmerer angesiedelt.

Eine Evaluierung des Aufgabenspektrums und der Aufgabentiefe im Bereich des zentralen Controllings ist geplant.

- b) *Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft, um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?*

Das unter 5a) beschriebene Controlling umfasst alle wesentlichen Verwaltungsbereiche, allerdings fehlen für eine wirksame Steuerung die übergeordneten verwaltungsweiten, strategischen Ziele.

c) *Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/ oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Nach Maßgabe des § 109 GO NRW ist die Stadt Hilden zur Steuerung und Kontrolle ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verpflichtet. Dies wird über ein aktives und ein an den Verhältnissen der Stadt Hilden ausgerichtetes Beteiligungsmanagement organisiert. Im Verhältnis zu den Beteiligungsunternehmen nimmt das Beteiligungsmanagement die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen nach den Zielvorgaben des Rates der Stadt und des Verwaltungsvorstands wahr.

Nach § 108 Abs. 4 GO NRW muss die Einflussnahme der Stadt dadurch sichergestellt sein, dass die Gesellschafterversammlung über

- Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (soweit dies nicht der Gemeinde unmittelbar vorbehalten ist)

beschließt. Das Beteiligungsmanagement legt für die unmittelbaren Beteiligungen die entsprechenden Unterlagen mit einer Stellungnahme dem Rat zur Beratung vor, damit dieser gegenüber dem städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen kann. Über die beschlossenen Wirtschaftspläne setzt die Stadt Hilden die Leitplanken und legt damit insbesondere auch fest, in welchen Bereichen und zu welchem Zeitpunkt investiert werden soll. Über die festzustellenden Jahresabschlüsse werden die Ergebnisse überwacht.

Neben den Forderungen des § 108 Abs. 4 GO NRW wurden zudem folgende Regelungen bei der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft festgelegt (WP 20-25 SV 20-123):

„Der Rat oder ein von ihm in seiner Zuständigkeitsordnung als zuständig festgelegter Ausschuss ist vor einer Entscheidung in der Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten, die er nach GO NRW nicht übertragen kann, und über

- Grundsatzentscheidungen zu den Zielsetzungen der Sportinfrastruktur wie Sporthallen, Sportplätze
- die Entscheidung über die Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Anlagen der Sportinfrastruktur (Bedarf an Objekten) mit voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von voraussichtlich mehr als 500.000 EUR (Bedarfsbeschluss)
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
- die Veräußerung von Vermögen über 200.000 EUR

einzubeziehen.“

Das Beteiligungsmanagement übernimmt Funktionen der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrolling und der Mandatsbetreuung und steht in einem dauernden Austausch mit den Tochterunternehmen. Die Steuerung und Überwachung ist damit aus Sicht der Verwaltung ausreichend gewährleistet.

Fragenkreis 6: Kosten- und Leistungsrechnung

- a) *In welchen Teilen der Verwaltung existiert bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung?*

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist für die Gesamtverwaltung systemisch und automatisiert in das Rechnungswesen der Software Newsystem Infoma integriert. Inwieweit das vorhandene Instrumentarium (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträgerstruktur) in den Fachämtern in der Detailtiefe ausgestaltet und genutzt wird, hängt von den Steuerungserfordernissen einerseits und den personellen Ressourcen andererseits ab.

- b) *Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Abschlussprüfers noch Handlungsbedarf?*

Die verwaltungsinterne Kosten- und Leistungsrechnung sollte den bereits detaillierten NKF-Produkthaushalt dort ergänzen, wo ein entsprechender Bedarf an Preis-/Kalkulation, Wirtschaftlichkeitssteuerung oder Entscheidungsunterstützung besteht (sog. instrumentelle Nutzung der KLR). Diese Anforderungen werden zurzeit durch die interne KLR der Stadt Hilden erfüllt.

Eine wünschenswerte Weiterentwicklung wäre eine Ergänzung der monetären und mengenmäßigen Darstellung um eine qualitäts- und wirksamkeitsorientierte Betrachtung (vgl. Fragenkreis 4 und 5).

Das Amt für Finanzservice hat die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Interne Leistungsverrechnung (ILV) reaktiviert und plant auch die Arbeitsgruppe Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wieder einzuberufen. Übergeordnetes Ziel der Arbeitsgruppe KLR soll die Optimierung der verwaltungsweiten KLR sein. Als Beratungs- und Prüfungsamt nehmen wir beratend an den Arbeitsgruppen teil und haben so frühzeitig die Möglichkeit auf Chancen, Risiken und Handlungsbedarfe hinzuweisen.

Fragenkreis 7: Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Der Verwaltungsvorstand berät regelmäßig über Risiken, die aus den verschiedenen Controllinginstrumenten (vgl. Fragenkreis 5) an den Verwaltungsvorstand kommuniziert werden, wie z.B. Quartals- und Controllingberichte.

Ein allgemeines Risikofrüherkennungssystem wurde bei der Stadt Hilden bisher nicht eingerichtet.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Kommunen sind angehalten, bestmöglich und frühzeitig alle denkbaren Risiken zu erkennen, um ihnen rechtzeitig mit geeigneten Maßnahmen begegnen zu können. Allerdings gibt es keine „Blaupause“ für ein allgemeinverbindliches kommunales Risikofrüherkennungssystem.

Zudem ist die Risikofrüherkennung kein losgelöstes System, sondern steht in enger Verbindung zum Controlling und dem Internen Kontrollsystem (IKS).

Es wäre daher empfehlenswert, ein zentrales, das gesamte Verwaltungshandeln abdeckendes Risikomanagementsystem aufzubauen und als führendes Managementsystem zu verankern.

Die Herausforderung besteht - bei begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen - dabei darin, ein für die Stadt Hilden passgenaues System zu entwickeln sowie die bereits bestehenden Managementsysteme zu standardisieren und zu integrieren.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine Dokumentation erfolgt durch die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, leider eben dort nur in der diesen Protokollen gewöhnlich innewohnenden (nicht sehr großen) Tiefe.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Letztlich befassen sich die Verwaltung und der Verwaltungsvorstand laufend mit externen und internen Risiken und Chancen. Ob diese im Sinne von Frühwarnsignalen immer frühzeitig und umfassend erkannt, korrekt beurteilt bzw. bewertet und an die richtigen Stellen kommuniziert werden, ist aufgrund des fehlenden Systems mindestens fraglich.

Fragenkreis 8: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) *Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?*

Dazu gehören:

- *Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*
- *Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*
- *Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfange dürfen offene Posten entstehen?*
- *Sind die Hedge-Strategien beschrieben, zum Beispiel, ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (zum Beispiel antizipatives Hedging)?*

b) *Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkondition und zur Risikobegrenzung?*

c) *Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf*

- *Erfassung der Geschäfte*
- *Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung - Kontrolle der Geschäfte?*

d) *Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?*

e) *Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?*

f) *Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?*

Antwort zu a) bis f):

Der Rat hat im Jahr 2019 eine Anlagenrichtlinie beschlossen, die am 30.10.2019 in Kraft getreten ist.

Die Stadt Hilden setzt aktuell und nach Aussage des Kämmerers auch zukünftig keine risikobehafteten Finanzinstrumente ein.

Fragenkreis 9: Haushaltsgrundsätze

- a) *Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?*

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 haben sich keine Anhaltspunkte für nicht abgebildete Sachverhalte ergeben.

- b) *Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?*

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

- c) *Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und Klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?*

Ja.

- d) *Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?*

Ja.

Fragenkreis 10: Planungswesen

- a) *Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (zum Beispiel § 84 GO NRW?)*

Ja.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Der Jahresabschluss enthält Erläuterungen zu den Planabweichungen.

Unterjährig fertigt das Amt für Finanzservice monatlich Berichte (z. B. Konten- oder Budgetbericht, Berichte über Leistungsdaten, sofern vorhanden), um auch frühzeitig Planabweichungen feststellen und falls nötig reagieren zu können (vgl. Fragenkreis 5). Angedacht ist eine Erweiterung um Prognosewerte, die aber zurzeit noch keine Akzeptanz und damit auch keine Anwendung findet.

Fragenkreis 11: Haushaltssatzung

- a) *Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja.

- b) *Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?*

Für das Haushaltsjahr 2024 war das nicht der Fall.

Nach § 80 Abs. 5 GO NRW soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltjahres der Aufsichtsbehörde angezeigt werden, also spätestens am 30.11.2023.

In der Sitzung des Rates am 13.09.2023 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 eingebbracht.

Der Rat hat den eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen zur Beratung in die zuständigen Ausschüsse verwiesen.

Am 12.12.2023 wurde die Verwaltung vom Rat beauftragt, nach dem Beratungsergebnis die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 mit ihren Anlagen, einschließlich der fortgeschriebenen Ergebnis- und Finanzplanung und der fortgeschriebenen Teilpläne bis 2027, fertig zu stellen und erneut dem Rat der Stadt Hilden nach Inkrafttreten des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen.

Am 13.03.2024 wurde durch den Rat die Haushaltssatzung 2024 beschlossen und am 18.03.2024 der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Kenntnisnahme und Genehmigung der Kommunalaufsicht erfolgte am 11.04.2024.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Hilden am 17.04.2024 veröffentlicht und bekannt gemacht.

- c) *Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, das heißt, sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebar waren?*

Ja, die Einhaltung dieser Vorgaben wurde unterjährig geprüft.

- d) *War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?*

Nein.

Fragenkreis 12: Haushaltsplan

- a) *Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja.

- b) *Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?*

Die wesentlichen Abweichungen sind im Lagebericht erläutert.

Fragenkreis 13: Haushaltssicherungskonzept

- a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich, um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?
- b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?
- c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Antwort zu a) bis c):

Die Stadt Hilden ist bisher nicht verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Die Kommunalaufsicht hat im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplans 2025 am 26.03.2025 darauf hingewiesen, dass „sich die hochdefizitäre Haushaltssituation der Stadt Hilden im besorgniserregendem Umfang fortsetzt und ein struktureller Haushaltsausgleich ... derzeit nicht absehbar ist.“ Die Kommunalaufsicht erwartet, „dass die Stadt Hilden im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 die Aufstellung eines präventiven Konsolidierungskonzeptes gem. § 76 GO NRW eigenständig forciert.“

Der Kämmerer hat die Fachämter in seiner Haushaltsaufstellungsverfügung für das Jahr 2026 ergänzend darauf hingewiesen, dass bei Fortschreibung der Defizite für die Jahre 2025 bis 2028 in Höhe von insgesamt 123 Mio.€ ohnehin spätestens mit Aufstellung des Haushaltes 2027 auch die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unausweichlich wäre.

Die bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen des Kämmers hat die Kommunalaufsicht als „präventives Haushaltssicherungskonzept“ anerkannt. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen sind angedacht und sollen umgesetzt werden.

Fragenkreis 14: Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, bislang nur für Bauinvestitionen. Die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung haben wir u.a. für nachfolgende größere Investitionsmaßnahmen geprüft:

- Umbau Bürgertreff zur Kita, veranschlagter Kostenansatz 900.000 €
- RWK-Sanierung Verbindungsstraße, veranschlagter Kostenansatz 2.000.000 €
- Regenwasserbehandlung Brucherhof und Erweiterung RRB Westring, veranschlagter Kostenansatz 3.795.000 €
- Flüchtlingsunterkunft Hofstraße veranschlagter Kostenansatz 9.550.000 € (Vorhaben ist zurückgestellt).

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (zum Beispiel bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

In der Regel nicht. Im Rahmen der Prüfung der §13-Unterlagen wird von uns auch die Preisermittlung und Angemessenheit der Preise beurteilt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden der Politik im Rahmen der Sitzungsvorlagen zu den §13-Unterlagen mitgeteilt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, durch die jeweilige Fachabteilung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Derartige Überschreitungen sind häufig durch unvorhersehbare Abweichungen von den Ausführungsplanungen (z. B. Nachträge bei Bauten im Bestand) begründet und wurden - soweit vorgelegt - durch uns geprüft. Unvorhersehbare Abweichungen resultieren auch aus den Auswirkungen durch die Corona-Krise und den Ukraine-Krieg, wie z.B. bei den Projekten "Gärtnerhof" und "Grundschule Walderstraße".

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 15: Kredite

- a) *Gab es eine Netto-Neuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?*

Die Investitionskredite weisen zum 31.12.2024 einen Bestand von 25,3 Mio. € auf. Der Bestand hat sich gegenüber 2023 um 8,8 Mio. € erhöht. Es handelt sich hierbei um den höchsten Stand seit dem Jahr 2021.

Fragenkreis 16: Liquidität

- a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches unter anderem eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?

Ja, im Amt für Finanzservice.

- b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür gelgenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Amt für Finanzservice unterhält ein zentrales Cash-Management in Form von Cash-Pool-Vereinbarungen mit vier Tochterunternehmen und Darlehensrahmenverträgen mit sechs Tochterunternehmen. Nach den uns vorgelegten Nachweisen wurden die Regelungen eingehalten. Hinweise auf Verstöße haben sich nicht ergeben.

- c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

In 2024 wurden zwei Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 20 Mio. € und 15 Mio. € aufgenommen. Diese wurden im Laufe des Jahres 2024 wieder zurückgezahlt.

- d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Nein.

Fragenkreis 17: Forderungsmanagement

- a) *Gibt es eine Dienstanweisung für Stundung, Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?*

Ja.

- b) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

In der Regel werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das Amt für Finanzservice ist hierbei auf die Zuarbeit der Fachämter angewiesen. Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren erfolgt wöchentlich.

Fragenkreis 18: Vergaberegelungen

- a) *Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?*

Ja, es gibt eine Dienstanweisung Vergabewesen die fortlaufend an die aktuelle Rechtslage angepasst wird.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (zum Beispiel auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Ja, entsprechend der Anlagenrichtlinie der Stadt Hilden werden für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen Vergleichsangebote eingeholt.

- c) *Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?*

Wir sind als Beratungs- und Prüfungsamt im Rahmen der Visa-Verfügung und der DA Vergabewesen in den Prozess der Auftragsvergaben eingebunden. Wenn es „Verstöße“ gegen Vergaberecht gab und wir in diesen Vorgängen prüferisch beteiligt waren, so konnten diese besprochen und korrigiert werden. Grobe Verstöße oder dolose Handlungen im Bereich der Vergaben sind uns nicht bekannt.

Fragenkreis 19: Gebühren- und Beitragssatzungen

- a) *Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?*

Die Gebührenbedarfsberechnungen werden risikoorientiert in Stichproben geprüft.

- b) *Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit evtl. Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?*

Ja.

- c) *Werden die bestehenden Gebührensatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?*

Ja.

- d) *Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?*

Nein.

- e) *Ist sichergestellt, dass alle Beträge zeitnah und vollständig erhoben werden?*

Ja, grundsätzlich ist die Erhebung von Gebühren und Beiträgen durch Interne Kontrollsysteme (IKS) in den Fachämtern sichergestellt. Einzelfragen zu möglichen Schwächen im IKS bleiben unterjährigen Prüfungen vorbehalten.

Fragenkreis 20: Korruptionsprävention

- a) *Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Die „Stabsstelle Korruptionsprävention“ ist seit dem Jahr 2023 dem Dezernat II zugewiesen. Die Korruptionsbeauftragte wird von der Verwaltung in Korruptionsverdachtsfällen oder bei möglichen korruptionsgefährdenden Sachverhalten eingebunden und um Stellungnahme gebeten. Sie nimmt auch die Aufgaben als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wahr.

Es gibt eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und in vielen anderen Dienstanweisungen entsprechende Regelungen.

- b) *Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, zum Beispiel zur Annahme von Geschenken?*

Ja, die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention.

- c) *Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?*

Nein, es gab keine Notwendigkeit für eine Mitteilung an das LKA gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Fragenkreis 21: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Hat die Verwaltungsleitung das Überwachungsorgan unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?*

Ja, in den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen sowie des Rates, aber auch in den Fachausschüssen hat der Kämmerer bedarfsgerecht berichtet. Im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wurde der jeweils aktuelle Finanzstatus dargestellt und in halbjährlichen Mitteilungsvorlagen über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen des jeweils vergangenen Halbjahres informiert.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?*

Ja.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Der Rat sowie der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wurden angemessen unterrichtet. Einen das allgemeine Berichtswesen ergänzenden Risikobericht gibt es nicht.

Fragenkreis 22: Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

- a) *Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (zum Beispiel NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?*

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt spiegelt sich in den Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets auf Seite 11 des Lageberichts zutreffend wider.

Die Investitionsquote liegt weiterhin deutlich über 100 %. Die neuen Investitionen übersteigen den Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Trend dauerhaft ist.

- b) *Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?*

Der Vorjahresvergleich ist ebenfalls im Lagebericht auf Seite 11 dargestellt.

- c) *Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?*

Es liegen keine öffentlich zugänglichen NKF-Vergleichszahlen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) vor. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) stellt im Rahmen der überörtlichen Prüfung Vergleichszahlen zur Verfügung, für mittlere kreisangehörige Kommunen zuletzt im Jahr 2022 (Basisjahr 2019). Bei der Eigenkapitalquote lag die Stadt Hilden im oberen Bereich.

Fragenkreis 23: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 24: Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Die Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage ist im Lagebericht auf den Seiten 6 ff. dargestellt. Insbesondere eine interne Finanzierung über Jahresüberschüsse ist aufgrund der negativen Jahresergebnisse der Vorjahre (bereinigt Bilanzierungshilfe NKF-CUIG) nicht mehr möglich. Zur Finanzierung der Investitionen bedient sich die Stadt Hilden am Kreditmarkt.

- b) *Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?*

Die Finanzlage ist auf Seite 10 des Lageberichts beschrieben.

- c) *In welchem Umfang hat die Stadt Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Die Stadt Hilden hat für diverse Investitions-/Maßnahmen Fördermittel erhalten. Es liegen keine Hinweise vor, dass Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet werden.

Fragenkreis 25: Eigenkapitalausstattung

- a) *Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?*

Nein, zum 31.12.2024 beträgt das Eigenkapital der Stadt Hilden 364,5 Mio. € bei einer Eigenkapitalquote von 57,76 %.

Es droht allerdings die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (siehe Fragenkreis 13). Darüber hinaus verschlechtert sich die finanzielle Lage der Stadt Hilden - wie nahezu bei allen Kommunen - weiter dramatisch.

Fragenkreis 26: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?*

Nein, die ordentlichen Aufwendungen liegen zum 31.12.2024 rd. 11 Mio. € über den ordentlichen Erträgen.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Nein.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nein.

Fragenkreis 27: Strukturelles Defizit und seine Ursachen

a) Existiert ein strukturelles Defizit und was sind seine Ursachen?

Ja, es besteht bei der Stadt Hilden - wie nahezu bei allen Kommunen - ein strukturelles Defizit. Die kommunalen Spitzenverbände warnen vor einer dramatischen kommunalen Finanzkrise und fordern nachhaltige Reformen.

Problematisch sind bei schwachen Steuereinnahmen vor allem die rasant wachsenden Ausgaben (z.B. Sozialleistungen, Personalkosten, Sachkosten im Baubereich, Kosten für übertragene Aufgaben) auf die die Kommunen keinen wesentlichen Einfluss haben.

Auf die Darstellungen im Lagebericht wird verwiesen.

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Nachfolgend sind die Teilergebnisse aller Produktbereiche abgebildet:

Produktbereich		Ergebnis 2024
01	Innere Verwaltung	- 7,8 Mio. €
02	Sicherheit und Ordnung	- 7,5 Mio. €
03	Schulträgeraufgaben	- 11,4 Mio. €
04	Kultur	- 5,8 Mio. €
05	Soziale Hilfen	- 5,3 Mio. €
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	- 47,6 Mio. €
07	Gesundheitsdienste	- 0,1 Mio. €
08	Sportförderung	- 1,5 Mio. €
09	Räumliche Planung und Entwicklung	- 0,7 Mio. €
10	Bauen und Wohnen	- 2,1 Mio. €
11	Ver- und Entsorgung	+ 1,4 Mio. €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	- 10,2 Mio. €
13	Natur- und Landschaftspflege	- 3,3 Mio. €
14	Umweltschutz	- 0,1 Mio. €
15	Wirtschaft und Tourismus	+ 2,5 Mio. €
01 bis 15 - insgesamt		- 99,5 Mio. €
16	Allg. Finanzwirtschaft	+ 89,5 Mio. €
17	Stiftungen	0,0 Mio. €
Jahresergebnis		- 10,0 Mio. €

Fragenkreis 28: Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?*

Ja.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern.*

Die Haushaltsslage ist im Lagebericht ab Seite 12 ff. zutreffend dargestellt:

„Das Defizit des Haushaltes 2023 der Stadt Hilden in Höhe von 5 Mio. € hat sich nach dem vorläufigen Jahresabschlussergebnis 2024 auf 10 Mio. € verdoppelt. Da in 2025 und den Folgejahren von einer weiteren Verschlechterung der Haushaltsslage auszugehen ist, hat die Verwaltung für die Haushaltsplanung 2025 neben Mehreinnahmen aus der Grundsteuer auch erhebliche Konsolidierungsvorschläge erarbeitet. Ein Großteil dieser Vorschläge ist bereits in den Haushalt 2025 eingeflossen, trotzdem erhöhen sich die geplanten Defizite in den kommenden Jahren.“

Es ist angesichts der wirtschaftlichen Gesamtlage nicht auszuschließen, dass zur künftigen Gesamtfinanzierung des Haushaltes der Stadt Hilden erhöhte Einnahmen (Steuern, Beiträge, Gebühren) erzielt und freiwillige Leistungen in der Qualität der Ausführung sowie auch in der Quantität reduziert werden müssen, wenn man folgenden Generationen gerecht werden will.“

6.2 Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2024

Der am 28.04.2025 bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2024 und der zugehörige Lagebericht gelten als Anlagen zu diesem Prüfungsbericht.